



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Doris Rauscher, Margit Wild, Christian Flisek, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Florian von Brunn, Ruth Müller, Arif Taşdelen, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Martina Fehlner, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Stefan Schuster** und **Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Seniorenmitwirkungsgesetz (BaySenG)  
(Drs. 18/24626)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

<sup>1</sup>In den Gemeinden sollen Seniorinnen- und Seniorenbeiräte (Seniorenbeiräte) als Vertretungen der Seniorinnen und Senioren in den Gemeinden gewählt werden. <sup>2</sup>Die Seniorenbeiräte in den Gemeinden sind eigenständige, konfessionell neutrale, parteipolitisch sowie verbandspolitisch unabhängige und weisungsungebunden arbeitende Interessenvertretungen der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde.
  - b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

<sup>3</sup>Wahlberechtigt und wählbar zum Seniorenbeirat sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 werden die Wörter „zwei Vertreterinnen oder Vertreter“ durch die Wörter „eine Vertreterin oder einen Vertreter“ ersetzt.
  - b) In Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 Nr. 1 wird das Wort „zwei“ durch die Wörter „eine Delegierte oder einen Delegierten“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
4. In Art. 5 Nr. 8 werden die Wörter „alle vier Jahre“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt.
5. In Art. 6 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium“ gestrichen.

### Begründung:

Ältere Menschen haben in Bayern zu wenige Möglichkeiten zur Mitgestaltung ihrer eigenen Anliegen. Gleichzeitig sind sie die größte Bevölkerungsgruppe in unserer Gesellschaft. Schätzungen zufolge wird im Jahr 2028 jeder dritte Mensch in Bayern über 60 Jahre alt sein. Damit steigt die Anzahl der Seniorinnen und Senioren auf über 4,14 Mio. Deshalb brauchen wir dringend verlässliche Strukturen, durch welche sich die

bayerischen Seniorinnen und Senioren zielgerichtet auf politischer Ebene einbringen können. Ein Seniorenmitwirkungsgesetz kann dafür den geeigneten Rahmen bieten. Auch andere Bundesländer haben erfolgreich ein Gesetz für die Seniorinnen und Senioren eingeführt.

Wichtig ist dabei vor allem, dass die Seniorinnen und Senioren auf allen politischen Ebenen Gehör erhalten. Das heißt, sowohl auf kommunaler Ebene ist ein Recht für die Gründung einer Seniorenvertretung notwendig als auch auf Landesebene, beispielsweise in Form eines Seniorenbeirats. Alle Formen der Vertretung müssen bei politischen Entscheidungen, die die Seniorinnen und Senioren betreffen, ein Anhörungsrecht erhalten.

Der nun vorgelegte Gesetzentwurf der Staatsregierung reicht in dieser Hinsicht bei Weitem nicht aus. In dem Gesetzentwurf bleiben die Mitwirkungsrechte für die Seniorinnen und Senioren optional.

**Zu Nr. 1:**

**Zu Buchst. a:**

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung gibt hier lediglich an, dass die bayerischen Gemeinden „angehalten“ werden, eine ehrenamtliche Seniorenvertretung einzurichten, und enthält keinerlei weitere Vorgaben oder Verpflichtungen gegenüber den Seniorinnen und Senioren.

Um den Seniorinnen und Senioren auf kommunaler Ebene tatsächlich das Recht der Mitwirkung einzuräumen, muss der Artikel umgeschrieben werden, sodass in den Gemeinden demokratisch legitimierte Seniorenbeiräte gewählt werden.

**Zu Buchst. b:**

Zudem soll vorgegeben werden, dass diese Beiräte unabhängig agieren und die wahlberechtigten Personen mindestens 60 Jahre alt sind.

**Zu Nr. 2:**

Der im Gesetzentwurf verankerte Seniorenrat hat eine enorme Anzahl an Mitgliedern, da jede Gemeinde zwischen zwei bis drei Vertreterinnen und Vertreter schicken darf. Mit einer hohen Anzahl an Mitgliedern werden die Arbeits- und Entscheidungsprozesse eines Seniorenrats zunehmend eingeschränkt. Eine Verschlankung der Mitgliederanzahl führt zu einer effizienteren Arbeitsweise. Um dennoch allen Gemeinden die Möglichkeit einer Mitgliedschaft zu gewähren, soll die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter um die Hälfte reduziert werden.

**Zu Buchst. a:**

Die Gemeinden mit bis zu 130 000 Einwohnerinnen und Einwohnern können eine Vertreterin oder einen Vertreter schicken.

**Zu Buchst. b:**

Die Gemeinden ab 130 000 Einwohnerinnen und Einwohner können zwei Vertreterinnen oder Vertreter schicken.

**Zu Nr. 3:**

**Zu Buchst. a:**

Analog zu Nr. 2 müssen hier die Delegierten angepasst werden, sodass die Gemeinden mit bis zu 130 000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine Delegierte oder einen Delegierten schicken können. Auch damit soll eine Verschlankung des Seniorenbeirats erreicht werden.

**Zu Buchst. b:**

Analog zu Nr. 2 müssen hier die Delegierten angepasst werden, sodass die Gemeinden ab 130 000 Einwohnerinnen und Einwohnern zwei Delegierte schicken können.

**Zu Nr. 4:**

Die Berichterstattung alle vier Jahre ist bei Weitem nicht ausreichend. Die Belange der Seniorinnen und Senioren werden aufgrund des hohen Anteils an der Bevölkerung nicht

an Relevanz verlieren. Eine jährliche Berichterstattung ist zwingend nötig, um Aktualität zu gewähren und die Themen ausreichend im Blick zu haben.

**Zu Nr. 5:**

Die Unabhängigkeit des Seniorenbeirats muss gewährleistet werden, daher reicht ein Mehrheitsbeschluss aus, welcher nicht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium verifiziert werden muss.